

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

14. Jahrgang, Nr. 3 · Prenzlau, den 27. Juni 2007 ·



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1 :** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 24. Sitzung des Kreistages Uckermark am 04. 07. 2007*
- Seite 2 :** *Bekanntmachung der Beschlüsse der 23. Sitzung des Kreistages Uckermark am 02.05.2007*
- Seite 6 :** *Übergang eines Sitzes im Kreistag des Landkreises Uckermark*
- Seite 6:** *1. Änderung der „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - ZOWA - vom 22.06.2005“*
- Seite 9:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des NUWA – Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in Prenzlau, OT Dedelow, Überleitung von Dedelow nach Steinfurth*
- Seite 9:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des NUWA – Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung im Amt Brüssow, GT Grimme*
- Seite 10:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des NUWA – Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung im Amt Gramzow, Überleitung vom OT Drense zum OT Dreesch*
- Seite 10:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des NUWA – Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Uckerland, OT Trebenow*
- Seite 10:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des NUWA – Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband – mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark, OT Schapow, Überleitung von Wittstock nach Schapow*

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 24. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK AM 04.07.2007

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die 24. Sitzung des Kreistages findet am 4. Juli 2007 um 14:00 Uhr im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe des Überganges eines Sitzes im Kreistag Uckermark und Verpflichtung eines neuen Abgeordneten zur Wahrnehmung der Aufgaben (gem. § 8 der Hauptsatzung)
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Abstimmung über die Zulässigkeit der Anfertigung von Tonbandaufzeichnungen für die Niederschrift der Sitzung sowie die Zulässigkeit von Tonband- und Filmaufnahmen durch die Medien während des öffentlichen Teils der Sitzung
3. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
4. Bestätigung der Niederschrift der 23. Sitzung des Kreistages am 02.05.2007 - öffentlicher Teil
5. Einwohnerfragestunde
6. Aktuelle Stunde
 - 6.1 Bericht der Kreisverwaltung
 - 6.2 Aussprache zum Bericht
7. Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Uckermark
 - 7.1 Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Johanna Goldberg, Fraktion Rettet die Uckermark, zur DS- Nr. 31/2007 – 2. Drucksachenänderung vom 25.05.2007

8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im I. Quartal 2007
9. Kooperatives Ausbildungsmodell zum Schuljahresbeginn 2007/08 am Oberstufenzentrum Uckermark (OSZ UM)
10. Verwendung der mit der Jahresrechnung 2006 gebildeten investiven Rücklage in Höhe von 634.908,41 € im Haushaltsjahr 2007
11. Öffentlich – rechtlicher Vertrag für die Beschilderung des Uckermärkischen Radrundweges / Abschnitt Nord, der Gutsherren- und Kranichradtour, der Errichtung von 12 Rastplätzen entlang des URRW sowie die Aufstellung von Informationstafeln für die Gutsherrenhäuser
12. 2. Fortschreibung Nahverkehrsplan
13. Überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung gemäß Urteil 7 K 625/03
14. Anfragen der Abgeordneten
 - 14.1 Anfragen der CDU-Fraktion zur Arbeitsweise im Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende
 - 14.2 Anfragen der SPD-Fraktion „Jugendarbeitslosigkeit“
 - 14.3 Anfragen der SPD-Fraktion „Ehrenamt für Landesaufgaben in der Uckermark“
 - 14.4 Anfragen der SPD-Fraktion „Gerichtliche Klagen des Landkreises Uckermark“
15. Anträge an den Kreistag
 - 15.1 Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der Geschäftsordnung
 - 15.2 Antrag der CDU-Fraktion „Ausweisung Gewerbegebiet Gramzow / Hohengüstow“ - *Wiedervorlage*
 - 15.3 Antrag der CDU-Fraktion zur Mittagsversorgung in Kindertagesstätten und Schulen des Landkreises Uckermark
 - 15.4 Antrag der CDU-Fraktion zur Verfassungsklage des Landkreises Uckermark gegen das Land Brandenburg
 - 15.5 Antrag der CDU-Fraktion zu Biomasse verbrauchenden Anlagen zur Energie- und Treibstoffherzeugung in der Uckermark und angrenzende Gebiete
 - 15.6 Antrag der CDU-Fraktion zur Gebührenbefreiung für die Gestattung der Befahrung des Oberuckersees
 - 15.6.1 Änderung zum Antrag der CDU-Fraktion zur Gebührenbefreiung für die Gestattung zur Befahrung des Oberuckersees
 - 15.7 Antrag der SPD-Fraktion "Zuschuss für die Musik- und Kunstschule J.A.P. Schulz Schwedt/Oder"
 - 15.8 Fraktionsübergreifender Antrag zur Erstellung eines Konzeptes zur Finanzierung der Einzügigkeit der Schule in Gartz (Oder)
 - 15.9 Fraktionsübergreifender Antrag zur Schaffung einer Ausnahmeregelung zur einzügigen Weiterführung der Schule in Gartz (Oder) und Prüfung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt
 - 15.10 Antrag der FDP- Fraktion zur Neubesetzung im Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 23. Sitzung des Kreistages am 02.05.2007 - nichtöffentlicher Teil
3. Anfragen der Abgeordneten
4. Anträge an den Kreistag
5. Informationen

Prenzlau, den 21.06.2007

gez. Roland Resch

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 23. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK AM 02.05.2007

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 7. Anträge an den Kreistag

zu TOP 7.1: Antrag der SPD-Fraktion zur Verbesserung der infrastrukturellen Anbindung des Regionalen Wachstumskerns Schwedt/Oder / DS-Nr.: 30/2007

zu TOP 7.1.1: Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, DIE LINKE, Rettet die Uckermark, FDP, Bauernverband zur DS-Nr.: 30/2007 / DS-Nr.: 56/2007

Der Kreistag stimmt dem Änderungsantrag mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen und einer Enthaltung zu und beschließt: „In den Beschlussvorschlag der DS-Nr.: 30/2007 wird nach dem 1. Absatz eingefügt: Der Kreistag bittet den Kreistagsvorsitzenden und den Landrat – als Ausdruck des gemeinsamen Willens – sich in einem Schreiben an den Verkehrsminister des Bundes und des Landes zu wenden mit der Bitte, sich für die beschleunigte Entwicklung der Verkehrsstruktur zur Förderung der anstehenden Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben einzusetzen.“

zu TOP 7.1.2: Änderungsantrag der FDP-Fraktion zur DS-Nr.: 30/2007 / DS-Nr.: 57/2007

Herr Regler stellt den Änderungsantrag, im letzten Absatz des Beschlussvorschlages noch einen Punkt c) mit folgendem Wortlaut einzufügen: „c) Landesstraße 284 (Verbindungsstraße Berkholz – Meyenburg)“

Der Kreistag stimmt dem Antrag mit 22 Ja-Stimmen, 16 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen zu und beschließt: „In den letzten Absatz des Beschlussvorschlages wird eingefügt: c) Landesstraße 284 (Verbindungsstraße Berkholz – Meyenburg)“

Der Kreistag stimmt dem Antrag DS-Nr.: 30/2007 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungsanträge mehrheitlich mit 3 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag Uckermark unterstützt den Landrat bei den zuständigen Landes- und Bundesbehörden, den baldmöglichsten Ausbau der infrastrukturellen Anbindung des Regionalen Wachstumskerns Schwedt/Oder einzufordern. Der Kreistag bittet den Kreistagsvorsitzenden und den Landrat – als Ausdruck des gemeinsamen Willens – sich in einem Schreiben an den Verkehrsminister des Bundes und des Landes zu wenden mit der Bitte, sich für die beschleunigte Entwicklung der Verkehrsstruktur zur Förderung der anstehenden Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben einzusetzen. Insbesondere sollen folgende Maßnahmen aus der Kabinettsvorlage Nr. 434/06 der Landesregierung Brandenburg vorrangig durchgesetzt werden:

- a) zügige Umsetzung des beabsichtigten dreistreifigen Ausbaus der B 198
- b) Einleitung von weiteren konkreten Planungsschritten (Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren) für den neuen Grenzübergang nördlich von Schwedt/Oder (Neutrassierung der B 166)
- c) Vertiefung und Verbreiterung der Ho-Fri-Wa mit dem Ziel, die Schiffbarkeit für Küstenmotorschiffe aus Richtung Stettin bis zum Schwedter Hafen herzustellen.

Darüber hinaus sind Planungsschritte einzuleiten für:

- a) die Aufnahme einer gesonderten Ausfahrspur aus der A 11 der Anschlussstelle Joachimsthal aus Richtung Berlin in Richtung Angermünde/Schwedt/Oder in das Planverfahren "Dreistreifigkeit B 198",
- b) die stadtnahe Ortsumgehung Angermünde
- c) Landesstraße 284 (Verbindungsstraße Berkholz – Meyenburg)“

zu TOP 7.2: Antrag der SPD-Fraktion „Demographiecheck“ / DS-Nr.: 38/2007

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Landrat wird beauftragt, unter Einbeziehung der Fachhochschule Eberswalde die Inhalte eines Demographiechecks für die Nachhaltigkeit künftiger Kreistagsentscheidungen sowie Bereiche, in denen ein solcher angewendet werden soll, zu erarbeiten. Das Ergebnis ist im Kreistag am 28. November 2007 im Rahmen eines separaten Tagesordnungspunktes zur Diskussion zu stellen.“

zu TOP 7.3: Antrag der CDU-Fraktion zur Erarbeitung von Finanzierungsmöglichkeiten für den Einsatz von Buslinien zwischen Angermünde und Stettin / DS-Nr.: 39/2007

Die CDU-Fraktion ändert die Formulierung ihres Antrages von „Der Kreistag beauftragt ...“ in „Der Kreistag unterstützt ...“ ab. Der Kreistag stimmt dem Antrag in der geänderten Fassung einstimmig zu und beschließt: „Der Kreistag unterstützt den Landrat, gemeinsam mit den entsprechenden Landesbehörden bzw. Einrichtungen Finanzierungsmöglichkeiten für den Einsatz von Buslinien anstelle der weggefallenen Bahnverbindung von Angermünde, Abfahrtszeit 22:35 Uhr, nach Stettin und zurück zu erarbeiten.“

zu TOP 7.4: Antrag der CDU-Fraktion „Ausweisung Gewerbegebiet Gramzow/ Hohengüstow“ / DS-Nr.: 41/2007

Die SPD-Fraktion legt einen Antrag zur Geschäftsordnung vor, die DS-Nr.: 41/2007 in den Ausschuss für Regionalentwicklung (REA) zu verweisen, da noch Klärungs- und Diskussionsbedarf besteht. Der Kreistag stimmt dem Geschäftsordnungsantrag der SPD-Fraktion mehrheitlich mit 5 Gegenstimmen und einer Enthaltung zu und beschließt: „Der Antrag der CDU-Fraktion „Ausweisung Gewerbegebiet Gramzow/Hohengüstow“ (DS-Nr.: 41/2007) wird in den Ausschuss für Regionalentwicklung (REA) verwiesen.“

zu TOP 7.5: Antrag der CDU-Fraktion im Zusammenhang mit der weiteren Erarbeitung der Schulentwicklungsplanung für die Jahre 2007 bis 2012 / DS-Nr.: 42/2007

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit einer Enthaltung zu und beschließt: „Die Verwaltung wird aufgefordert, im Rahmen der weiteren Erarbeitung der Schulentwicklungsplanung für die Jahre 2007 bis 2012 ab sofort die Aussagen der Konzeption der Landesregierung Brandenburg (Landtags-Drucksache 4/4095) zur Schulentwicklung in dünn besiedelten Räumen zu berücksichtigen. Danach sollen für Schulen die zum Abitur führen, für einen Übergangszeitraum von 2009 bis 2013 zur Eröffnung der Jahrgangsstufe 11 nunmehr 40 Schüler ausreichen.“

zu TOP 7.6: Antrag der SPD-Fraktion zur Besetzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales / DS-Nr.: 50/2007

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt: „Als Mitglied wird Herr Hans-Christian von Lentzke benannt. Als Vertreter wird Herr Wolfgang Hoffmann benannt.“

zu TOP 7.7: Antrag der CDU-Fraktion für eine weitere Präsenz der Bundespolizei in der Uckermark / DS-Nr.: 51/2007

Der Kreistag lehnt den Antrag mit 17 Ja-Stimmen, 26 Gegenstimmen und einer Enthaltung ab.

zu TOP 7.8: Antrag der SPD-Fraktion „Neubesetzung Aufsichtsrat UVG mbH“ / DS-Nr.: 52/2007

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen zu und beschließt:

- „1. Bedingt durch die Veränderung der Fraktionsstärken wird das von der FDP-Fraktion benannte Aufsichtsratsmitglied der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG), Herr Andreas Brandt, abberufen.
- 2. Für die SPD-Fraktion wird dafür zusätzlich der Kreistagsabgeordnete Herr Jürgen Hoppe in den Aufsichtsrat der UVG entsendet.“

zu TOP 7.9: Antrag der SPD-Fraktion „Sondersitzung REA zum Wasserhaushalt der Uckermark“ / DS-Nr.: 53/2007

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt: „Der Ausschuss für Regionalentwicklung des Kreistages Uckermark wird beauftragt, sich unter Einbeziehung der Fachhochschule Eberswalde, Landwirten, Unternehmen, Wasserverbänden, Großschutzgebieten und weiteren Partnern in öffentlicher Sitzung zum Wasserhaushalt des Landkreises zu beraten. Die Möglichkeiten der Einflussnahme für den Kreistag durch gezielte Maßnahmen sind zu prüfen und ggf. durch den Landrat als Drucksachen für den Kreistag vorzubereiten.“

zu TOP 7.10: Antrag der Fraktion DIE LINKE zur Berufung einer sachkundigen Einwohnerin für den Ausschuss für Arbeit und Soziales / DS-Nr.: 55/2007

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt: „Der Kreistag beruft Frau Marianne Nehls, Lindenallee 58, 16303 Schwedt/Oder als sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Arbeit und Soziales.“

zu TOP 8. Schulentwicklungsplanung - Auflösung der Oberschule „Friedensschule“ Gartz (Oder) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 35/2007

Der Kreistag lehnt die Beschlussvorlage DS-Nr.: 35/2007 mehrheitlich mit 3 Ja-Stimmen, und 4 Enthaltungen ab.

zu TOP 10. Einstellung Geschäftsbetrieb Wohnheim Schwedt/O. in Trägerschaft Landkreis Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 23/2007

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung: „Der Kreistag beschließt die Einstellung des Geschäftsbetriebes im Wohnheim Schwedt/O., Berliner Str. 123, zum 31.07.2007 in seiner Trägerschaft und mit der Umsetzung wird gleichzeitig die Entgeltordnung für dieses Wohnheim (DS-Nr.: 38/2001) zum gleichen Termin aufgehoben.“

zu TOP 11. Oberstufenzentrum Uckermark – Veränderung Abteilungsstruktur / Beschlussvorlage DS-Nr.: 24/2007

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag beschließt als Schulträger für das Oberstufenzentrum Uckermark eine veränderte Abteilungsstruktur gem. Anlage 1 mit Wirkung ab dem 01.08.2007.“

zu TOP 12. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im IV. Quartal 2006 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 29/2007

„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im IV. Quartal 2006 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 13. Bericht über die Organisation, den strukturellen Aufbau und die Durchführung des Katastrophenschutzes im Landkreis Uckermark / Berichtsvorlage DS-Nr.: 32/2007

„Der Kreistag nimmt den o. g. Bericht zur Durchführung des Katastrophenschutzes im Landkreis Uckermark zur Kenntnis.“

zu TOP 14. Genehmigung der Eilentscheidung vom 19.02.2007 zur Klageerhebung gegen das Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung Cottbus wegen Kostenerstattung / Beschlussvorlage DS-Nr.: 33/2007

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Enthaltung: „Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 19.02.2007 zur Klageerhebung gegen den Bescheid des Landesamtes für Soziales und Versorgung Cottbus vom 21.06.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.01.2007 wegen Kostenerstattung nach § 4 Abs. 2 AG-BSHG für das Jahr 2005.“

zu TOP 15. Klageerhebung gegen das Landesamt für Soziales und Versorgung Cottbus wegen Kostenerstattung / Beschlussvorlage DS-Nr.: 43/2006

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung einstimmig: „Die Eilentscheidung des Landrates zur Klageerhebung gegen das Landesamt für Soziales und Versorgung Cottbus vom 21.03.2007 wird genehmigt.“

zu TOP 16. Mitgliedschaft des Landkreises Uckermark im Verein „Lokale Aktionsgruppe Uckermark“ / Beschlussvorlage DS-Nr.: 44/2007

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag beschließt, dass der Landkreis Uckermark Mitglied im Verein „Lokale Aktionsgruppe (LAG) Uckermark“ wird.“

zu TOP 17. Genehmigung der Eilentscheidung zur Klageerhebung gegen das Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung Cottbus wegen Kostenerstattung / Beschlussvorlage DS-Nr.: 49/2007

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung zur Klageerhebung gegen den Bescheid des Landesamtes für Soziales und Versorgung Cottbus vom 04.08.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.03.2007 wegen Kostenerstattung nach § 4 a AG BSHG i.V.m. Kostenerstattungspauschalierungsverordnung.“

zu TOP 18. Rederecht für Kreistagsabgeordnete / Berichtsvorlage DS-Nr.: 37/2007

„Der Kreistag nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis.“

zu TOP 19. Auflösung und Neubildung von Ausschüssen des Kreistages / Beschlussvorlage DS-Nr.: 45/2007

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag löst gemäß § 44 Absatz 9 Satz 1-2 LKrO folgende Fachausschüsse des Kreistages Uckermark auf: Ausschuss für Regionalentwicklung, Ausschuss für Kultur und Bildung, Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung.“

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag bildet gemäß § 44 LKrO den Ausschuss für Regionalentwicklung in der nachfolgend aufgeführten Zusammensetzung neu.“

Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)

Lfd.-Nr.	Fraktionen	Mitglieder	Vertreter
1.	CDU	Wolfgang Lichtenberg	Siegfried Boldt
2.	CDU	Wolfgang Banditt	Joachim Krüger
3.	CDU	Dr. Hans-Otto Gerlach	Torsten Wolff
4.	CDU	Hans-Jürgen Waldow	Peter Kellner
5.	SPD	Barbara Rückert	Wilfried Paesler
6.	SPD	Jürgen Hoppe	Gustav-Adolf Haffer
7.	SPD	Olaf Theiß	Uwe Neumann
8.	Die Linke	Dr. Hans-Georg Goetzke	Rolf Kraatz
9.	Die Linke	Heinz Gottschalk	Rolf Siegmund
10.	Rettet die Uckermark	Iris Drews	Bernd Hartwich
11.	FDP	Gerd Regler	Andreas Brandt
12.	Bauernverband	Joachim Knop	Rainer Korrman
13.	Grüne/B 90	Dr. Günter Heise	Roland Resch

Lfd.-Nr.	Fraktionen	Sachkundige Einwohner
1.	CDU	Wolfgang Steffini
2.	SPD	Wolfgang Seyfried
3.	Die Linke	Karl-Eberhard Mehrmann

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag bildet gemäß § 44 LKrO den Ausschuss für Kultur und Bildung in der nachfolgend aufgeführten Zusammensetzung neu:“

Ausschuss für Kultur und Bildung (KBA)

Lfd.-Nr.	Fraktionen	Mitglieder	Vertreter
1.	CDU	Wolfgang Banditt	Detlef Schenk
2.	CDU	Peter Kellner	Joachim Krüger
3.	CDU	Wolfgang Lichtenberg	Henryk Wichmann
4.	CDU	Sylvia Steinhäuser	Hans-Jürgen Waldow
5.	CDU*	Karl Heimann	Hans-Otto Gerlach
6.	SPD	Frank Bretsch	Burkhard Fleischmann
7.	SPD	Roland Klatt	Jürgen Hoppe
8.	SPD	Uwe Neumann	Wolfgang Hoffmann
9.	Die Linke	Leonore Ambruster	Hubert Moser
10.	Die Linke	Rolf Kraatz	Dr. Hans-Georg Goetzke
11.	Rettet die Uckermark	Dr. Johanna Goldberg	Iris Drews
12.	FDP	Andreas Brandt	Gerd Regler
13.	Grüne/B 90	Dr. Gernot Schwill	Dr. Günter Heise

*) Die Fraktion Bauernverband hat den ihr zustehenden Sitz im Ausschuss an die CDU-Fraktion abgetreten.

Lfd.-Nr.	Fraktionen	Sachkundige Einwohner
1.	CDU	Ellen Fähmann
2.	SPD	Astrid Hirschfelder
3.	Die Linke	Ines Märkel
4.	Vors. d. Kreisschulbeirates (per Gesetz)	Kommissarische Vertretung: Annett Marquardt

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag bildet gemäß § 44 LKrO den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung in der nachfolgend aufgeführten Zusammensetzung neu:“

Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA)

Lfd.-Nr.	Fraktionen	Mitglieder	Vertreter
1.	CDU	Alard von Arnim	Wolfgang Lichtenberg
2.	CDU	Dr. Hans-Otto Gerlach	Hans-Jürgen Waldow
3.	CDU	Karl Heimann	Joachim Krüger
4.	CDU	Torsten Wolff	Wolfgang Banditt
5.	CDU*	Detlef Schenk	Siegfried Boldt

6.	SPD	Gustav-Adolf Haffer	Hans-Christian von Lentzke
7.	SPD	Barbara Rückert	Jürgen Hoppe
8.	SPD	Wolfgang Hoffmann	Uwe Neumann
9.	Die Linke	Hubert Moser	Sieglinde Knudsen
10.	Die Linke	Gerhard Rohne	Dr. Hans-Georg Goetzke
11.	Rettet die Uckermark	Ines Kliche	Bernd Hartwich
12.	FDP	Detlef Viert	Gerd Regler
13.	Grüne/B 90	Roland Resch	Dr. Gernot Schwill

*) Die Fraktion Bauernverband hat den ihr zustehenden Sitz im Ausschuss an die CDU-Fraktion abgetreten.

Lfd.-Nr.	Fraktionen	Sachkundige Einwohner
1.	CDU	Gudrun Zimmermann
2.	SPD	Karin Vogel
3.	Die Linke	Gisela Ammerschuber

zu TOP 20. Besetzung der Ausschussvorsitze für die Fachausschüsse des Kreistages: Ausschuss für Regionalentwicklung, Ausschuss für Kultur und Bildung, Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung /
Beschlussvorlage DS-Nr.: 46/2007

Herr Haffer stellt den Geschäftsordnungsantrag, bei den Ausschussvorsitzenden gegenüber den bisherigen Regelungen nichts zu ändern. Der Kreistag stimmt dem Geschäftsordnungsantrag von Herrn Haffer einstimmig zu und beschließt: „Bei den Ausschussvorsitzenden wird gegenüber den bisherigen Regelungen nichts geändert. Es bleibt somit bei folgender Besetzung der Ausschussvorsitze:

Ausschuss für Regionalentwicklung (REA)

Ausschussvorsitzender: Herr Wolfgang Lichtenberg, CDU

Ausschuss für Kultur und Bildung (KBA)

Ausschussvorsitzender: Herr Frank Bretsch, SPD

Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung (FRA)

Ausschussvorsitzender: Herr Gerhard Rohne, Die Linke“

ÜBERGANG EINES SITZES IM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK

Entsprechend § 81 Abs.1 der „Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)“ mache ich bekannt:

Der Kreistagsabgeordnete Herr Detlef Viert (Fraktion der FDP) hat zum 30. Juni 2007 auf seinen Sitz verzichtet. Die nach der Reihenfolge der Stimmenzahlen nächste Ersatzperson der FDP im Wahlkreis 3, Herr Walter Seehagen (Schwedt/Oder), hat fristgemäß die Annahme des Sitzes erklärt. Der Sitz geht somit zum 1. Juli 2007 auf Herrn Walter Seehagen über.

Prenzlau, den 16. Mai 2007

gez. Streich
Kreiswahlleiter

1. ÄNDERUNG DER „BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG DES ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBEHANDLUNG – ZOWA - VOM 22.06.2005“

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG-) vom 28.05.1999 (GVBl. S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 64 – 76 des Brandenburgischen Wassergesetzes (- Bbg WG -) vom 13.07.1994 (GVBl. S. 302), in der zurzeit geltenden Fassung, in ihrer Sitzung am 25.04.2007 folgende Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des ZOWA beschlossen.

Die §§ 11, 12, 14, 16, 17, 18 und 19 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des ZOWA erhalten folgenden Wortlaut:

Artikel 1

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

§ 11

Benutzungsgebühren

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Gebühren für

- a) das Einleiten, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser (Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage),

- b) das Entleeren, die Abfuhr und das Behandeln von Schmutzwasser aus Gruben (Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage),
 - c) die Annahme und das Behandeln von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage)
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Zweckverbandes wird über die Schmutzwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 12

Gebührenmaßstäbe und – sätze Häusliches Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten, Fortleiten und Behandeln von häuslichem Schmutzwasser ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,97 EUR.
- (2) Gebührenmaßstab für die Annahme und Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist die Mengenangabe zum Schlammvolumen im Begleit- und Übernahmeschein für den Transport des Klärschlammes in m³ mit einer Nachkommastelle. Häufigkeit und Umfang der Schlammmentnahme aus der KKA bestimmt sich aus den gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis zum Betrieb der Anlage vorgesehenen Wartungen. Die Einleitgebühr für nicht separierten Klärschlamm mit einem Trockensubstanz-Gehalt von 30 g/l bis 60 g/l beträgt ab Einleitung in die Schlammbehandlungsanlage des Zweckverbandes pro m³ 33,02 EUR.
- (3) Gebührenmaßstab für das Entleeren, die Abfuhr und das Behandeln von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 5,90 EUR.

§ 14

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 b) genannten Wassermengen sind durch geeichte private Wasserzähler (Absetzmengen- und Eigenversorgungszähler
- (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Schmutzwasser der Schmutzwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen.
- a) durch das Messergebnis eines geeichten privaten Wasserzählers (Absetzmengenzähler), der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
 - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbarere Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach Abs. 3 b sind spätestens einen Monat vor Beginn des Erhebungszeitraumes gemäß § 18 Abs. 2 zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Schmutzwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (6) Die in den Abs. 2 und 3 a) genannten Wasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden vom Zweckverband nach Abnahme verplombt. Der Ersteinbau der Messeinrichtung hat auf Kosten des Gebührenschuldners durch ein im Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen oder durch den Zweckverband zu erfolgen. Die Gewährleistung der Frostsicherheit sowie der regelmäßigen Kontrolle der Funktionssicherheit obliegen dem Gebührenpflichtigen. Ebenso obliegen dem Gebührenpflichtigen die Überwachung der Eichfristen sowie die Maßnahmen zur Erhaltung des Eichstatus der Messeinrichtung. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau, Austausch und Abnahme hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Schmutzwassermenge. Kann diese Verbrauchsmenge nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen.
- (8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Schmutzwassermenge vom Zweckverband geschätzt.

§ 16

Verwaltungsgebühr

Für das Abrechnen eines privaten Absetzmengen- und Eigenversorgungszählers oder eines Schmutzwasserzählers, sowie für jede gewünschte Zwischenabrechnung hat der Gebührenpflichtige eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,53 EUR zu zahlen. Die Abrechnung muss vom Gebührenpflichtigen beim Zweckverband beantragt werden.

§ 17**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die in § 11 Abs. 1 Buchstabe a) genannte Gebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage auf Dauer endet.
- (2) Die Gebührenpflicht für die in § 11 Abs. 1 Buchstabe b) genannten Gebühren entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung und der Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte.
- (3) Die Gebührenpflicht für die in § 11 Abs. 1 Buchstabe c) genannten Gebühren entsteht mit dem Einleiten in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Überwachungsgebühr entsteht mit Erbringung der in § 15 aufgeführten Leistungen.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach § 16 entsteht mit der Abrechnung bzw. der Zwischenabrechnung.

§ 18**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird nach dem Entstehen der Gebührenpflicht durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren gem. § 11, Abs. 1 a und 1 b sowie § 16 erfolgt jährlich, die Abrechnung der Gebühr gem. § 11, Abs. 1 c und 1 d erfolgt nach Einleitung. Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die jährliche Ableseperiode als Grundlage für die Berechnung. Soweit erforderlich kann sich der Zweckverband für die Ablesung der Wasserzähler der Mitarbeit des Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Der Zweckverband erhebt auf die zu erwartende Jahresgebühr zweimonatliche Vorauszahlungen in Höhe von je einem Sechstel des Betrages, der sich aus der Abrechnung des abgelaufenen Erhebungszeitraumes ergeben hat. Die Höhe der zweimonatlichen Vorauszahlungen wird zugleich mit dem Gebührenbescheid für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie sind fällig jeweils am 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. auf Wunsch des Gebührenpflichtigen verrechnet. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet.
- (5) Entsteht die Gebühr erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, werden die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Höhe bemisst sich nach den Vorauszahlungen vergleichbarer Gebührenpflichtiger.

§ 19**Gebühren- und Abgabepflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig gemäß § 11 und § 16 ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der zentralen oder dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die zentrale oder dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.
Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
Gebührenpflichtiger ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
Ist für das Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
Gebührenpflichtig ist darüber hinaus, wer unerlaubt Schmutzwasser oder Wasser aus anderen Anlagen und Gewässern in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet.
- (2) Tritt während eines Erhebungszeitraums ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu entrichten. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.
Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gebührenpflichtig für die Überwachungsgebühr gemäß § 15 ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Schmutzwassers verantwortlich ist.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die §§ 11, Abs. 1 und 12, Abs. 2 dieser Änderungssatzung treten rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung rückwirkend zum 21.12.2006 in Kraft. Gebührenbescheide, die in der Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 erlassen und bestandskräftig geworden sind, bleiben von dieser Satzungsänderung unberührt.

Schwedt/Oder, den 26.04.2007

gez. Horst Schmidt
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NUWA – NORD- UCKERMÄRKISCHER WASSER- UND ABWASSEVERBAND – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN PRENZLAU, OT DEDELOW, ÜBERLEITUNG VON DEDELOW NACH STEINFURTH

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.

Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.

Antragsteller: NUWA - Nord- Uckermärkischer Wasser und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau
Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Dedelow**

Flur: 1, Flurstücke: **64, 452/1, 452/2, 452/3, 453, 454, 455, 456, 460, 461, 462, 465, 472/1**

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704668) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-StraÙe 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NUWA – NORD- UCKERMÄRKISCHER WASSER- UND ABWASSERVERBAND – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IM AMT BRÜSSOW, GT GRIMME

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.

Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.

Antragsteller: NUWA - Nord- Uckermärkischer Wasser und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau
Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Grimme**, Flur: 1, Flurstücke: **31, 65/2, 168, 184**

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704668) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-StraÙe 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NUWA – NORD- UCKERMÄRKISCHER WASSER- UND ABWASSERVERBAND - MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IM AMT GRAMZOW, ÜBERLEITUNG VOM OT DRENSE ZUM OT DREESCH

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.

Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.

Antragsteller: NUWA - Nord- Uckermärkischer Wasser und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Drense**, Flur: **2**, Flurstücke: **8, 9**, Flur: **3**, Flurstück: **239**,

Gemarkung: **Dreesch**, Flur: **2**, Flurstück: **63**,

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704668) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-StraÙe 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz

Landrat

BEKANNTGABE ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NUWA – NORD- UCKERMÄRKISCHER WASSER- UND ABWASSERVERBAND – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHRSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE UCKERLAND, OT TREBENOW

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.

Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.

Antragsteller: NUWA - Nord- Uckermärkischer Wasser und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Trebenow**, Flur: **3**, Flurstück: **9**, Flur: **4**, Flurstücke: **25/1, 25/4, 46/9, 174**,

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704668) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-StraÙe 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz

Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NUWA – NORD- UCKERMÄRKISCHER WASSER- UND ABWASSERVERBAND – MIT SITZ IN 17291 PRENZKAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK, OT SCHAPOW, ÜBERLEITUNG VON WITTSTOCK NACH SCHAPOW

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit *gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2192)* zu bestellen.

Die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen obliegt gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) der unteren Wasserbehörde.

Antragsteller: NUWA - Nord- Uckermärkischer Wasser und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schapow**, Flur: **1**, Flurstücke: **187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195**,
 Gemarkung: **Wittstock**, Flur: **1**, Flurstücke: **26/1, 27, 28, 29, 30, 31, 267**,

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. u. Do. von 08.00 bis 12.00; Di. von 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00; Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Nach Absprache (Tel. 03984 704668) ist eine Einsichtnahme auch zu anderen Zeiten möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Klemens Schmitz
 Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im hternet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau